

TOP 8: Änderung der Musterbauordnung – Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen DEU

Anlage: Änderung der Musterbauordnung

1. Ausgangssituation / Auftrag

Die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung in der Musterbauordnung (MBO) und in der Landesbauordnung NRW waren Ausgangspunkt eines von der Kommission gegen DEU angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291). Nachdem die Kommission über das BMWi (heute BMWK) im Januar 2019 ergänzende Informationen zu Regelungen in weiteren Landesbauordnungen erbeten hatte, wurde das Verfahren auf mehrere Länder ausgedehnt.

2. Ergriffene Schritte

In Absprache mit dem BMWi/BMWK haben nach Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens mehrere Gespräche mit der EU Kommission stattgefunden. Teilnehmer auf Länderseite waren aus NRW, SN und BY. Der Kommission wurde ein erster Entwurf zur Änderung der MBO vorgelegt. Hauptkritikpunkt der Kommission war das Erfordernis der zweijährigen Berufserfahrung für die Bauvorlageberechtigung (§ 65 MBO). Zudem rügte die Kommission die bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung in der MBO vorgesehene ex-ante Prüfung der Qualifikation (§ 65d MBO) und die fehlende Wahlmöglichkeit zwischen den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufsanerkennung (§ 65c MBO). In den Gesprächen mit der Kommission wurde der Entwurf für die Änderung der MBO besprochen und entsprechend der Kritikpunkte der Kommission angepasst. Die in der Anlage enthaltene Änderung der MBO entspricht der in den Gesprächen mit der Kommission erarbeiteten Fassung, die die Kommission nunmehr akzeptiert hat. Die Kommission hat gegenüber dem BMWi/BMWK erklärt, bei Umsetzung der Änderung werde das Vertragsverletzungsverfahren beendet. Die Kommission hat aber auch betont, dass sie eine Änderung der MBO im besprochenen Sinn noch im

Herbst 2022 erwarte. Sie erwarte ferner nach dem Beschluss der BMK über die Änderung der MBO für jedes Land einen Zeitplan, wann die Umsetzung im jeweiligen Land erfolge. Andernfalls steht die Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens mit ggf. entsprechenden Zwangsgeldern zu Lasten der Länder im Raum, die die Vorgaben nicht umsetzen.

Die vorliegende Regelung ist umfangreich, weil sie dem Wunsch der Kommission Rechnung trägt, die notwendigen Änderungen zentral in der MBO vorzunehmen. Das schließt nicht aus, dass bei der Umsetzung in Landesrecht durch Verweis auf bestehende Berufsqualifikationsgesetze z.T. deutlich kürzere Formulierungen gefunden werden können.

Die Änderungen wurden auf der Sitzung der FK Bauaufsicht am 13./14.7.2022 gegen die Stimme aus NRW beschlossen.

Beschlussvorschlag

1. Die Bauministerkonferenz begrüßt die Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens 2018/2291 wegen der Bauvorlageberechtigung und beschließt die vom ASBW vorgelegte Änderung der MBO.
2. Sie bittet ihre Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass das BMWK unverzüglich über den Beschluss informiert wird.
3. Die Mitglieder der Bauministerkonferenz werden dafür Sorge tragen, dass die in ihren Ländern bestehenden Zeitpläne zur Umsetzung der Änderungen unverzüglich dem BMWK und der Europäischen Kommission mitgeteilt werden.